Abwägungsliste aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 131 „Kita im Rottfeld“

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzinhalt der Anregung	Abwägung, Begründung
1 **AIR LIQUIDE Deutschland GmbH**	Stellungnahme vom 15.01.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	-
2 **Amprion GmbH**	Stellungnahme vom …, im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt.
3 **Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland**	Stellungnahme vom 23.01.2024 …, die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 230 m verlaufenden Autobahn 57, Abschnitt 19 zuständig. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Kenntnisnahme.

	Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.	
4 **Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW**	<u>Stellungnahme vom 16.01.2024</u> …, zu dem Bebauungsplan werden von hier aus keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.	-
5 **Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)**	<u>Stellungnahme vom 09.02.2024</u> Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf gem. §12 LuftVG, Anflugsektoren 05L/R. Dieser wäre ab 136 m über NHN betroffen. Eine höhenmäßige Betroffenheit ist aufgrund der zu erwartenden Bauhöhen jedoch nicht zu erwarten. Gegen die Planung bestehen somit aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken. Aufgrund o.g. Lage kann es zu Belästigungen durch Fluglärm kommen. Der festgesetzte Lärmschutzbereich des Flughafens Düsseldorf wird jedoch nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet mei-	Kenntnisnahme. Zur umfassenden Information der Bauschutzbereich als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. Wird gefolgt. Der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde beteiligt.

	nes Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.	
	Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Dez. 53.2: Die eingereichten Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BIMSchV) in Bezug auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder betrachtet. Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)	Kenntnisnahme.

	- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Ansprechpartner: Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Frau Koutras, Tel. 0211/475-3866, E-Mail: georgia.koutras@brd.nrw.de Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2) Frau Kiehl-Müller, Tel. 0211/475-9321, E-Mail: michaela.kiehl-mueller@brd.nrw.de Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: https://www.brd.nrw.de/ueber-uns/die-bezirksregierung/die-bezirksregierung-als-traeger-oeffentlicher-belange und	Kenntnisnahme

	https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519_toeb_zustaendigkeiten.pdf	
6 **Bezirksregierung Düsseldorf: Kampfmittel-dienst**	<u>Stellungnahme vom 15.01.2024</u> Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.	Kenntnisnahme. Zur umfassenden Information wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
7 **Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**	<u>Stellungnahme vom 09.02.2024</u> …, vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.01.2024, die ich im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen,	Kenntnisnahme. Die Planung des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 (Höchstspannungsleitung Osterath — Philippsburg) ist bekannt. Wie nebenstehend beschrieben sind Konflikte zwischen dem gegenständlichen Bebauungsplan und dem BBPIG-Vorhaben Nr. 2 nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

	das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 131 „Kita im Rottfeld“ kommt eine Realisierung des **BBPIG-Vorhabens Nr. 2** (Höchstspannungsleitung Osterath — Philippsburg), auch Ultranet genannt, in Betracht. Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt C** Osterath — Rommerskirchen des Vorhabens Nr. 2 am 28.05.2021 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Ent-	

	scheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die Amprion GmbH reichte am 28.09.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Osterath — Rommerskirchen (**Abschnitt C1**) des Vorhabens Nr. 2, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie geprüfte Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 07.12.2021 bis zum 14.01.2022 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.03.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Am 29.09.2023 reichte die Amprion GmbH diese vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur führte vom 20.11.2023 bis zum 19.01.2024 ein Anhörungsverfahren durch, prüft nach Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen derzeit die Durchführung eines Erörterungstermins und wird zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt C1 des Vorhabens Nr. 2 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans Nr. 131 "Kita im	

	Rottfeld". Der von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Verlauf der Trasse sowie die Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) werden jedoch nicht überlagert. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Konflikte zwischen dem vorbezeichneten Bebauungsplan und dem BBPIG-Vorhaben Nr. 2 sind jedoch nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand als unwahrscheinlich einzustufen. Vorsorglich weise ich dennoch darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise ferner vorsorglich darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**; siehe	

	zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Ausweislich der mir vorliegenden Begründung zum gegenständlichen Bebauungsplan haben Sie die Amprion GmbH in der vorliegenden Angelegenheit bereits beteiligt. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, dass das hier gegenständliche BBPIG-Vorhaben Nr. 2 im Rahmen Ihrer Bauleitplanung bereits berücksichtigt wird. Daher rege ich an, die Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) ggf. mit Blick auf das Vorhaben Nr. 2 erneut zu kontaktieren. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt C1 des Vorhabens Nr. 2 (https://www.netzausbau.de/vorhaben2c1) sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (https://www.netzausbau.de/vorhaben2c) Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne — auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de — Zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	

8 **Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)**	Stellungnahme vom 06.02.2024 …, vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die vorhandene Richtfunkstrecke finden Sie im Anhang. Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Kenntnisnahme. Die vorhandene Richtfunkstrecke verläuft in einem Bereich des Plangebietes, in dem keine Bebauung geplant ist und eine Straße verläuft. Die übermittelten Schutzradien werden entsprechend eingehalten.
9 **euNetworks Gmb**	Stellungnahme vom 12.01.2024 …, hiermit erhalten Sie unsere Planauskunft bezüglich Ihrer Anfrage. Die Firma euNetworks ist in Ihrem Anfragebereich nicht betroffen.	-
10 **GasLINE GmbH**	Stellungnahme vom 12.01.2024 …, von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre 0.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**	Kenntnisnahme. Es ist keine Erweiterung des Geltungsbereiches geplant.

	<u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
11 **Geologischer Dienst NRW**	<u>Stellungnahme vom 08.02.2024</u> …, zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Kaarst, Gemarkung Kaarst und ist der **Erdbebenzone 1** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.	Kenntnisnahme. Die Bewertung der Erdbebengefährdung wird in den Umweltbericht aufgenommen. Ebenfalls wird zur umfassenden Information ein Hinweis mit der Erdbebenzone sowie der geologischen Untergrundklasse mitsamt den Hinweisen zur DIN 4149:2005 als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

	Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc.	
	Baugrund Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Wird gefolgt. Es wird eine Baugrunduntersuchung durchgeführt.
	Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Boden-	Wird teilweise gefolgt. Die nebenstehenden Anforderungen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden im Umweltbericht erfüllt. Für das Plangebiet wird gemäß der digitalen Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW (IS BK 50) der Bodentyp Braunerde dargestellt. Für den Bodentyp Braunerde wird für die Grundwasserstufe und den Staunässegrad die Stufe 0 (ohne Grundwasser und Staunässe) angegeben. In Bezug auf die Versickerungseignung im 2 m Raum ist der Bodentyp als bedingt geeignet

	schutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW abgerufen werden[1]: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung • <u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	(Versickerung mit unterirdischem Stauraum) klassifiziert. Dem Boden im Plangebiet wird keine besondere Schutzwürdigkeit zugeschrieben. So liegen die Wertzahlen im mittleren Bereich (35 bis 60). Auch eine besondere Bedeutung als Wasserspeicher mit hoher Funktionserfüllung für Regulation und Kühlung liegt nicht vor. Von einer Bilanzierung des Schutzgutes Boden wird entsprechend abgesehen. Kenntnisnahme Zur umfassenden Information wird ein Hinweis zur Verwendung von Mutterboden in den Bebauungsplan aufgenommen.
12 **Handwerkskammer Düsseldorf**	<u>Stellungnahme vom 01.02.2024</u> …, mit Ihrem Schreiben vom 12. Januar 2024 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planvorentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	-

	Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	
13 **Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein**	<u>Stellungnahme vom 05.02.2024</u> …, die Stadt Kaarst beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Straße Im Rottfeld zu schaffen. Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.	-
14 **Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss**	<u>Stellungnahme vom 09.02.2024</u> …, die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen, bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde. Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es, Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen. Gefahrenanalyse Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Die allgemeinen Präventionshinweise u. a. für „Öffentliche Räume“, „Schulen, Kitas, Jugendtreffs“, „Spiel-	Kenntnisnahme. Die Hinweise zur Verkehrsunfallprävention werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Hinweise zum Einbruchschutz werden im Rahmen der Ausführungsplanung behandelt.

	plätze und Kleinsportanlagen“ unter https://www.polizei-beratung.de/themen-undtipps/staedtebau/ sind zu berücksichtigen. Verkehrsunfallprävention Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte hat nicht stattgefunden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Einbruchschutz Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung, auch der Einbruch in andere Objekte wie Kindergärten, Grundschulen, etc. ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben einem möglichen finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen und besonders bei Kindern ein Gefühl von Angst und Unsicherheit zurück. Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei: Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen. Ggf. sollten Kindergartengebäude zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden.	

	Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung. Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss allen Interessierten eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25518 erfolgen. Um entsprechende textliche Hinweise (z. B. im Bebauungsplan, im Rahmen von Bauberatung und Baugenehmigung) wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen. Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u. a.) wirkungsvoll gehemmt werden.	
15 **Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach**	<u>Stellungnahme vom 24.01.2024</u> …, die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Kenntnisnahme.

	Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
16 **Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein**	<u>Stellungnahme vom 25.01.2024</u> …, gegen den Bebauungsplan werden keine forstbehördlichen Bedenken vorgetragen.	-
17 **Landwirtschaftskammer NRW**	<u>Stellungnahme vom 29.01.2024</u> …, gegen die oben genannten Planungen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2021“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.	Kenntnisnahme. Wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird die „Nummerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) angewendet. Bei dieser Bewertung handelt es sich ebenfalls um ein gängiges Verfahren, das fachlich korrekt bei einer Angebotsplanung wie der gegenständlichen zum Einsatz kommt. Kenntnisnahme Es werden etwa 30 % des Ausgleichsbedarfs im Plangebiet selbst vorgenommen. Als Maßnahmen sind hierbei die Bepflanzung des Plangebietes mit Bäumen und Sträuchern zu nennen. Der darüber hinaus erforderliche externe Ausgleich wird in der Stadt Kaarst vorgenommen.

	Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.	
18 **Rhein-Kreis Neuss**	<u>Stellungnahme vom 07.02.2024</u> Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: **Wasserwirtschaft** Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen. **Bodenschutz und Altlasten** Ich weise auf Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten hin und bitte Sie, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein: • geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B.	Kenntnisnahme. Ein Entwässerungskonzept wird von der zuständigen städtischen Abteilung erstellt. Kenntnisnahme. Zur umfassenden Information wird ein Hinweis zu Bodenschutz und Altlasten in den Bebauungsplan aufgenommen.

	durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, • strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen. **Immissionsschutz** Aus Sicht des *anlagenbezogenen Immissionsschutzes* bestehen zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 131, KITA Im Rottfeld, Stadt Kaarst, folgende Anregungen. Das Plangebiet mit der schutzbedürftigen Nutzung rückt an die 110 kV Bahnstromfreileitung heran. Nach dem Abstandserlass NRW aus 2007 gilt für den erforderlichen Abstand zur Sicherstellung, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Belästigungen verbunden sind und damit auch der Trennungsgrundsatz nach 8 50 BImSchG eingehalten werden kann, ein Abstand von 5 m zur Trassenmitte (für Bahnstromfreileitungen mit 16 2/3 Hz). Dieser Abstand kann mit dem Vorhaben deutlich eingehalten werden. Darüber hinaus haben die Betreiber der Hochspannungsfreileitungen dargelegt, dass die Immissionsrichtwerte der 26. BIMSchV deutlich unterschritten werden. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV bestehen daher aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes vorliegend keine Bedenken. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zukünftigen Vermeidung der Verbrennung fossiler Energieträger wird die Bereitstellung von Energie für Heizung und Warmwasser zukünftig vermehrt über die	Kenntnisnahme. Die Inhalte zu den Bahnstromtrassen werden zur umfassenden Information in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.

	Technik der Wärmepumpen (z.B. Geothermie und Luftwärmepumpen) erfolgen. Hier sind insbesondere die sog. Luftwärmepumpen eine bevorzugte Anlagentechnik. Diese Geräte werden als sog. Stationäre Geräte (wie z.B. Klima- und Lüftungsanlagen, Luft-Wärme-Pumpen u.ä. Anlagen) in Wohngebieten im Außenbereich aufgestellt und führen dort zu Immissionskonflikten durch Nachbarbeschwerden und z.T. zu erheblichen Belästigungen. Zur Bewältigung dieser Konflikte hat das MUNV mit Erlass vom 27.11.2023 den aktualisierten Leitfaden für die Beurteilung der Geräuschimmissionen derartiger Anlagen eingeführt („Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“, Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, LAI, vom 28.08.2023). Da die dort genannten Anlagen in der Regel keiner Baugenehmigung bedürfen, der Konflikt also nicht auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren verlagert und dort gelöst werden kann, rege ich an, zur Vermeidung von Immissionskonflikten für die Aufstellung derartiger Anlagen einen entsprechenden Hinweis mit dem Verweis auf diesen Leitfaden in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Sollen auf einem Baugrundstück oder in einem Wohnhaus stationäre Geräte wie Luft-Wärmepumpen, Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke o.ä. Anlagen errichtet und betrieben werden, ist	

	der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ vom 28.08.2023 der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zu beachten. Der Leitfaden ist auf der Internetseite der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz https://www.lai-immissionsschutz.de veröffentlicht.“ Aus Sicht des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes ist auf die Lärmschutzanlage an der Bundesautobahn hinzuweisen, die einen hinreichenden Lärmschutz gewährleisten dürfte.	
19 **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**	<u>Stellungnahme vom 08.02.2024</u> …, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.01.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. **Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.** **Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.** **Bitte beachten Sie:**	-

	Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
20 **Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften)**	<u>Stellungnahme vom 31.01.2024</u> …, vielen Dank für Ihre Mitteilung. Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Anbei unsere Stellungnahme: Aktuell gibt es für uns keinen Handlungsbedarf. Wir haben die Informationen zur Kenntnis genommen. Im Planbereich liegt eine Niederspannungsleitung. Im Rahmen der Baufeldräumung müssen weitere Abstimmungen mit der Stadt Kaarst erfolgen. Es ist geplant die "Kita Im Rottfeld" über die Station Allensteinstr. zur versorgen (Niederspannung). Die Überprüfung der HS-Freileitungen erfolgt über Amprion oder der Deutschen Bahn. Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten bitten wir Sie, die genauen Pläne der vorhandenen Kabel über unsere Online Planauskunft https://bauauskunft.westnetz.de zu beantragen.	-